



kurz notiert:

forum online Sonderausgabe Asbest

Mit dem Thema „Asbest“ ist im Januar 2015 die erste online Ausgabe forum arbeitswelt gestartet. Warum ein „alter“ Stoff neue Probleme macht und wer davon betroffen sein kann, das erfahren Sie unter www.hamburg.de/arbeitsschutz.

Hamburger Gesundheitspreis 2015 Bewerbungsfrist läuft!

Mit dem Schwerpunktthema „Beschäftigte beteiligen!“ ist die Ausschreibung des Hamburger Gesundheitspreises am 1. April 2015 gestartet. Bewerben Sie sich bis zum 31. Oktober 2015 unter www.hag-gesundheit.de/lebenswelt/betrieb/gesundheitspreis.

Gute Nachrichten für Handwerker

Aufzeichnungspflicht für Lenk- und Ruhezeiten gelockert. Handwerkerinnen und Handwerker sind ab dem 2. März 2015 im Umkreis von 100 Kilometer (km) Entfernung von ihrem Standort von der Aufzeichnungspflicht ihrer Lenk- und Ruhezeiten befreit, vorher waren es 50 km. Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn sie ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 bis 7,5 t benutzen und nur dann, wenn sie Material, Ausrüstungen oder Maschinen zu ihrem Arbeitsort transportieren, um es dort zu verarbeiten.

Liefern sie selbst hergestellte Produkte lediglich aus, müssen sie auch bei Fahrten bis zu 100 km Lenk- und Ruhezeiten aufzeichnen. Entfernen sich Handwerkerinnen und Handwerker mit ihrem Fahrzeug mehr als 100 km von ihrem Standort oder benutzen sie einen Transporter mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, müssen sie die Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten einhalten. Was sie darüber hinaus noch beachten müssen, erfahren sie in der Broschüre des Amtes für Arbeitsschutz „Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr“.

Fahren Handwerker mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 2,8 bis 3,5 t, dürfen sie ohne Kilometerbegrenzung Material, Ausrüstungen oder Maschinen zu ihrem Arbeitsort transportieren und selbst hergestellte Produkte ausfahren, ohne dabei Lenk- und Ruhezeiten aufzeichnen zu müssen.

Die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten gelten zwar für viele Handwerker nun nicht mehr, die Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz müssen sie jedoch einhalten: Eine durchschnittliche Arbeitszeit von acht Stunden pro Tag, höchstens zehn Stunden täglich, dürfen sie nicht überschreiten. Handwerkerinnen und Handwerker erhalten von uns in Kürze einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zu Lenk- und Arbeitszeiten sowie zur Rufbereitschaft bei Notdiensten.

Weitere Informationen

Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr, www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation.

Ansprechpartnerin

Ursula Höfer

E-Mail: ursula.hoefer@bgv.hamburg.de



© Stefan Grothmann/BGV

Neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft

Was ändert sich?

Die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Zuerst die „gute“ Nachricht: Überwiegend bleibt für Betriebe alles beim Alten. Die Frage sei also erlaubt: Warum wurde die bestehende Verordnung nicht novelliert? Die Antwort: Es sollten Mängel behoben und Doppelregelungen abgeschafft werden, die durch eine Zusammenlegung von Verordnungen über Arbeitsmittel und überwachungsbedürftigen Anlagen entstanden waren. Diese Mängelbeseitigung hätte fast eine neue Fassung zur Folge gehabt, so dass einer neuen Verordnung der Vorzug gegeben wurde. Was ändert sich?

Die wesentlichen Änderungen in der neuen Betriebssicherheitsverordnung betreffen vor allem die Struktur und die Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen:

- Zwischen Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen wird nicht mehr unterschieden.
- Es werden keine Maßnahmen mehr formuliert, sondern Ziele für eine sichere Benutzung der Arbeitsmittel.
- Für die Arbeit an überwachungsbedürftigen Anlagen müssen jetzt Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden. Einzige Ausnahme sind Aufzugsanlagen. Die Ausnahme gilt jedoch nicht für Aufzüge, die von Unternehmensleitungen nach dem Arbeitsschutzgesetz zur Verfügung gestellt werden.
- Werden von den Beschäftigten Arbeitsmittel verwendet, muss die Gefährdungsbeurteilung physische und psychische Belastungen ermitteln.

Um die überwachungsbedürftigen Anlagen im Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung halten zu können, die von anderen Personen und nicht von Unternehmensleitungen betrieben werden, wurden Personen den Arbeitgebern gleichgestellt, wenn sie aus gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken eine überwachungsbedürftige Anlage betreiben. Diese Regelung soll sicherstellen, dass diese Anlagen mit einem hohen Gefährdungspotenzial keine Gefahr für die Gesundheit von Beschäftigten und Dritten bedeuten - unabhängig davon, wer sie betreibt. Alle Betreiber solcher Anlagen müssen deshalb zukünftig ihrem „Antrag auf Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage“ den Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle beifügen.

Eher redaktionelle Änderungen sind in den Anhängen erfolgt.

- Die „Besonderen Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel“ mit detaillierten Schutzziele zum Beispiel für mobile, selbstfahrende Arbeitsmittel, Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Aufzugs- oder Druckanlagen regelt Anhang 1.

- Die Anforderungen an die zugelassenen Stellen sowie die Prüfanforderungen für Aufzugsanlagen, für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und für Druckanlagen definiert Anhang 2.

Im Gegensatz zu den Druckanlagen sind beim Explosionsschutz und den Aufzugsanlagen einige Änderungen vorgenommen worden (in Anhang 2).

- Der Explosionsschutz ist zukünftig geteilt: Die stofflichen und technischen Maßnahmen sind in die Gefahrstoffverordnung übergegangen. Nur die Anforderungen an die Prüfungen der Arbeitsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen benutzt werden, sind in Abschnitt 2 der BetrSichV geregelt.
- Die Änderungen zu Aufzugsanlagen beziehen sich vor allem auf die Befreiung von Personen, die in einem Aufzug eingeschlossen sind. Aufzüge müssen künftig mit einem Zweige-Kommunikationssystem ausgestattet werden: eingeschlossene Personen sollen direkt mit einem Notdienst Kontakt aufnehmen können. Damit der Notdienst auf Notrufe unverzüglich reagieren und sachgerechte Hilfe einleiten kann, müssen Betreiber in jedem Aufzug einen Notfallplan aushängen.
- Bei den so genannten Paternostern muss künftig der Arbeitgeber dafür sorgen, dass sie nur noch von Beschäftigten genutzt werden, die in die sichere Handhabung eingewiesen wurden.

Den neuen Anforderungen an Prüfer und die Prüfung von Kränen, Flüssiggasanlagen und maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik widmet sich Anhang 3. Die Besonderheit dieser Arbeitsmittel ist weniger in der Technik als vielmehr in der besonderen Benutzung zu sehen. Da Krane in der betrieblichen Praxis oft auf- und abgebaut werden, hängt der sichere Betrieb vor allem von einem fachgerechten Auf- und Abbau ab. Bei Flüssiggasanlagen und maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik ist für die Gefahrenabwehr die fachkundige Installation und Aufstellung von großer Bedeutung.

Ansprechpartner

Axel Schmidt

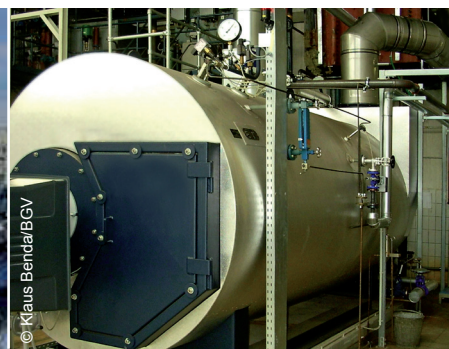
E-Mail: axel.schmidt@bgv.hamburg.de



© Stefan Grothmann/BGV



© Bismachweiss/Fotolia.com



© Klaus Bendta/BGV



Arbeitsschutz und Ebola

Transport und Behandlung eines Ebola-Patienten

Der Transport eines an Ebola erkrankten Patienten vom Hamburger Flughafen zum Behandlungszentrum für hochkontagiose Infektionen (BZHI) am Universitätskrankenhaus Eppendorf zeigt, dass die Gefährdungsbeurteilung die Risiken für die Gesundheit der Beschäftigten auch beim Umgang mit Ebolafieber minimiert. Die Hamburger Feuerwehr und das BZHI haben ihre Gefährdungsbeurteilung vorausschauend durchgeführt und wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt. Dadurch konnten Beschäftigte vor einer Infektion mit Ebola geschützt werden.

Gefährdungsbeurteilung

Die Feuerwehr legte in der Gefährdungsbeurteilung geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen für die Besatzung des Infektionsrettungswagens (IRTW) sowie für die Dekontamination dieses Fahrzeugs fest. Aufgaben und Zuständigkeiten für den sicheren und reibungslosen Ablauf im Ernstfall wurden dokumentiert.

- Um das Infektionsrisiko für Fahrer und Besatzung soweit wie möglich zu verringern bestehen Anforderungen an baulich-technische Maßnahmen des IRTW, wie etwa die strikte Abtrennung zwischen Fahrerkabine und Krankenbereich, die Reinigung der Abluft oder die Beschaffenheit der Oberflächen, die speziellen Desinfektions- und Begasungsmitteln standhalten müssen. Der IRTW entspricht den Anforderungen der höchsten Risikogruppe der Biostoffverordnung.
- Der Ernstfall wird regelmäßig trainiert, damit Aufgaben und Abläufe routiniert durchgeführt werden. Nur ein abgestimmtes und fehlerfreies Zusammenwirken der unterschiedlichen Einsatzkräfte kann den Schutz der Gesundheit gewährleisten.

- Absprachen zwischen Rettungsleitstelle, Leitendem Notarzt und Tropenmedizinischer Abteilung des UKE (BZHI) wurden in einem Einsatztaktik-Standard „Infektionstransport“ dokumentiert.
- Die zielgerichtete Unterweisung der beteiligten Akteure zum sicheren Umgang mit hochinfektiösen Patienten erfolgt anhand von Betriebsanweisungen.
- Der Einsatz geeigneter Infektionsschutzkleidung für Rettungsassistenten und Fahrer / Desinfektor des IRTW wird in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.
- Verhaltensregeln für Beschäftigte und ein regelmäßiges Training sollen sicherstellen, dass die Schutzkleidung korrekt an- und ausgezogen sowie Gummistiefel und Schutzhandschuhe mit dem Anzug dicht verklebt werden.
- Der IRTW und ein begleitender Rettungswagen (RTW) sind nach Auftragserteilung durch die Rettungsleitstelle von den Einsatzkräften innerhalb von 40- 60 Minuten auszurüsten. Das Anlegen ihrer Schutzkleidung wird vom Fahrer / Desinfektor des IRTW überwacht. Er muss notfalls auch eine Personen-Notdekontamination vornehmen können.
- Nach dem Einsatz wird der IRTW vom Fahrer / Desinfektor in einer dafür ausgestatteten Rettungswache unter Vollschutz begast, im Anschluss auch die Wache. Die Rettungsassistenten werden komplett mit Vollschutzanzug im BZHI dekontaminiert, bevor die Anzüge durch das BZHI fachgerecht entsorgt werden.

Gefährdungsbeurteilung aktualisieren

Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig sowie anlassbezogen zu aktualisieren. Dies gilt auch für den Umgang mit Ebola. Ein Beispiel: Das BZHI hat im Jahr 2014 den ersten Patienten mit Ebolafieber in Deutschland behandelt. Dies war zugleich der erste Fall unter realen Bedingungen in einer Einrichtung, die bereits vier Jahre vorher in Betrieb genommenen wurde. Die Belegschaft hatte für den Ernstfall bisher unter Simulationsbedingung in Vollschutzanzügen trainiert. Eine Dauer von vier Stunden wurde daraufhin für Ärzte und Pflegekräfte pro Einsatz festgelegt. Der erste reale Behandlungsfall erwies sich jedoch als psychisch belastender als angenommen. Die Einsatzkräfte ermüdeten frühzeitig, so dass ihre Einsatzdauer um eine Stunde gekürzt wurde. Diese Anpassung trug mit dazu bei, dass kein Personal im BZHI bei der Arbeit infiziert wurde.

Informationsfluss sicherstellen

Ein erfolgreicher Arbeitsschutz benötigt eine gute betriebsinterne Kommunikation und den intakten Informationsfluss. Das Ebolafieber löst aufgrund seiner hohen Sterblichkeitsrate und der fehlenden Behandlungsmöglichkeit ein erhebliches Angstpotential bei Beschäftigten aus. Die betriebliche Erfahrung zeigte, dass sich Ängste durch sachgerechte Information verringern lassen: Werden potentiell gefährdete Beschäftigte etwa im Reinigungsdienst eines Krankenhauses, über Inkubationszeit, Übertragungswege und typische Symptome informiert und wird ihr Wissen über geeignete Hygienemaßnahmen aufgefrischt, können sie mit ihren Ängsten besser umgehen.

Projektstart: Psychische Gesundheit

Trotz zahlreicher Empfehlungen und Handlungshilfen wissen viele Betriebe nicht, wie sie das Thema psychische Belastung am Arbeitsplatz konkret anpacken können. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und die Handelskammer Hamburg starten ein gemeinsames Modellprojekt, um Unternehmen bei ihrer Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung zu unterstützen.

Starten Sie jetzt mit Ihrer Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung

Diesem Aufruf der beiden Projektträger sind 35 Betriebe aus dem Dienstleistungssektor gefolgt. Sie erhalten die Möglichkeit, ihre Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung gesetzeskonform in diesem Modellprojekt umzusetzen. Die beteiligten Unternehmen müssen die Gefährdungsbeurteilung eigenständig durchführen. Sie werden dabei jedoch durch eine Erstberatung des Amtes für Arbeitsschutz vor Ort unterstützt. Sie erfahren, welche Belastungsfaktoren sie beurteilen müssen und erhalten Hinweise für ihr weiteres Vorgehen. In einer Zweitbesichtigung wird die im Unternehmen durchgeführte Gefährdungsbeurteilung überprüft.

Auftakt für interessierte Unternehmen

Unternehmensleitung und Mitarbeitervertretung müssen sich über die Vorgehensweise und die Zielsetzung einig sein und ihre Beschäftigten beteiligen, wenn sie an dem Modellprojekt teilnehmen wollen. Über die weiteren Details informierten die Projektträger ausführlich in einer Auftaktveranstaltung am 9. April 2015 in der Handelskammer: Vier Unternehmen aus der Dienstleistungsbranche berichteten über ihren Prozess und die Ergebnisse ihrer Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung. Das Amt für Arbeitsschutz erläuterte die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung und die Vorgehensweise der Aufsichtspersonen im Betrieb.

Transfer und Nutzen der Ergebnisse

Die gewonnenen Erkenntnisse wollen die Projektträger nutzen, um Informations- und Beratungsangebote weiter zu entwickeln, Unterstützungsangebote bekannter zu machen und den Transfer in andere Unternehmen zu fördern etwa durch „Gute Praxis“ – Beispiele. Weitere Informationen sowie den Flyer zum Modellprojekt finden Sie unter „Machen Sie mit“ auf: www.hamburg.de/arbeitsschutz.

Das Arbeitsschutz-Serviceportal DiAs

Das Projekt DiAs (Diversitätsmanagement im Arbeitsschutz) möchte mit dem Portal Unternehmerinnen und Unternehmer mit Migrationshintergrund dabei unterstützen, für sich und ihre Beschäftigten sichere und gesunde Arbeitsplätze zu schaffen. Der Weg dahin ist aufgrund der sprachlichen und kulturellen Barrie-

ren manchmal nicht einfach. Das Portal informiert in unterschiedlichen Sprachen über wichtige Arbeitsschutzthemen, Unterstützungsmöglichkeiten und stellt Kontakte her. Es ist auch für Beschäftigte und Arbeitsschutzberater interessant: www.hamburg.de/arbeitsschutz, rechte Spalte.

druckfrisch

Arbeitsschutz in Hamburg Gemeinsam etwas bewegen

Themenschwerpunkte: Arbeit und Gesundheit in Hamburg, Psychische Gesundheit und psychische Belastung in der Arbeitswelt, 150 Seiten, März 2015



Lenk- und Ruhezeiten im Fernbuslinienverkehr

Informationen für Busfahrerinnen und Busfahrer, 2 Seiten, März 2015



Schwanger und berufstätig?

Informationen für werdende Mütter, 2 Seiten, Januar 2015

